

Anlage zu TOP 4 ö.T.

**29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze
Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse“**

Ergänzende Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4(2) BauGB

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---|---|--|---|
| 1 | Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53 Immissionsschutz Schreiben vom 18.04.2011 | <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.</p> <p>Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist jedoch anzumerken, dass Biogasanlagen ab einem bestimmten Gasvolumen der Störfallverordnung unterliegen.</p> <p>Ob bzw. ab welcher Stufe der geplanten Erweiterung dies hier der Fall ist, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden und bedarf unabhängig vom FNP-Änderungsverfahren und Bebauungsplanverfahren einer gesonderten Prüfung.</p> <p>Gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) wäre dann die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Genehmigung und Überwachung der Anlage und entsprechend im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> | <p>Nach Veröffentlichung des EuGH Urteils zum vorbeugenden Störfallschutz vom 15.09.2011 hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde eine ergänzende Stellungnahme des Ing.-Büros Scricon eingeholt, in der die im vorliegenden Fall der zu erweiternden Biogasanlage einzuhaltenden sogenannten „Achtungsabstände“ im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes ermittelt wurden (vorbeugender Schutz vor Explosionen, Bränden etc. durch Wahrung von Abständen). Das Ing.-Büro Scricon kommt zu dem Schluss, dass unter Bezugnahme auf den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „KAS 18“ ein Achtungsabstand von 120 m zwischen den biogasführenden Teilen der zu erweiternden Biogasanlage und den umgebenden schutzwürdigen Gebieten im Sinne des § 50 BImSchG (hier: Siedlungssplitter im Außenbereich sowie Bundesstraße B 9) ausreicht, um diese ausreichend vor möglichen schweren</p> | <p>Die Begründung wird zur hier umsetzbaren Einhaltung angemessener Achtungsabstände im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes ergänzt. Der Feststellungsbeschluss vom 20.10.2011 wird unter Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Störfallschutzes bestätigt.</p> <p>Beschluss:</p> |

| Lfd. Nr. | Stellungnahme | Wesentliche Inhalte | Behandlungsvorschlag | Beschlussvorschlag |
|----------|---------------|---------------------|--|--------------------|
| | | | <p>Unfällen im Bereich der Biogasanlage zu schützen. Ausgewertet wurden Auswirkungen durch Wärmestrahlung, Explosionsdruck, Brandgaskonzentration und Biogaskonzentration. Der erforderliche Achtungsabstand kann hier eingehalten werden, die umgebenden schutzwürdigen Gebiete liegen jeweils mehr als 120 m entfernt von den biogasführenden Teilen der erweiterten Biogasanlage nach der Vorhabenplanung, die Grundlage für den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist (2. Ausbaustufe). Belange des vorbeugenden Störfallschutzes stehen der Feststellung der 29. FNP-Änderung somit nicht entgegen.</p> <p><i>Die Begründung wird zur hier umsetzbaren Einhaltung angemessener Achtungsabstände im Sinne des vorbeugenden Störfallschutzes ergänzt..</i></p> | |